

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse |
| Herausgeber: | Verband Schweizerischer Privatschulen |
| Band: | 61 (1988) |
| Heft: | [3] |
| Rubrik: | Rechtliche Fragen = Questions juridiques |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unter anderem für die heute nicht mehr verzichtbare Bereitschaft zur lebenslangen Weiterbildung. Im Hinblick darauf sollte der Schüler mit verschiedenen Arbeitstechniken vertraut gemacht werden. Ebenso muss beim Schüler geistige Flexibilität und Kreativität gefördert werden. Er muss lernen, selbst den Weg zu finden und nicht einfach nachzuvollziehen, was vorgegeben ist. Und schliesslich soll er lernen, Themen möglichst sach- und nicht personenbezogen zu behandeln.

Vermehrter Praxisbezug in der Ausbildung

Auf den ersten Blick mag es nun so scheinen, als ob alle die vorgenannten Überlegungen erkennen würden, dass die Forderungen der Wirtschaft an die Schulabgänger von heute tatsächlich höher sind als je zuvor. Doch nicht durch beliebige Vermehrung der zu bewältigenden Stofffülle sollte die Grundlage für eine bessere Übereinstimmung zwischen Schule und Wirtschaft geschaffen werden. Dies muss vielmehr dadurch geschehen, dass noch während der Ausbildungszeit vermehrter Praxisbezug hergestellt wird. Dies beginnt bereits bei der Lehrerschaft: vielen Lehrern fehlt jede, auch die alltäglichste Erfahrung mit dem Leben «draussen», d.h. ausserhalb des streng abgegrenzten Bereiches von Schule und Universität. Hier wäre wünschenswert, dass auch Lehrern zuweilen die Gelegenheit geboten wird, einige Jahre in der Wirtschaft zu arbeiten.

Dasselbe gilt in anderem Mass für die Schüler. Auch sie sollten während ihrer Schulzeit die Gelegenheit zu kürzeren oder längeren Praktika erhalten, die ihnen nicht nur bei der späteren Berufswahl helfen, sondern sie ganz allgemein mit der im wirtschaftlichen Alltag üblichen Denkweise vertraut machen. Solche Praktika mögen kurzfristig von geringem wirtschaftlichen Nutzen sein – sie werden sich längerfristig jedoch ohne allen Zweifel motivierender auf die künftigen Berufstätigkeiten auswirken als eine ins Unermessliche gesteigerte Fülle von Lernstoff, von welcher der Schulabgänger im Berufsleben ohnehin bloss teilweise wird Gebrauch machen können.

S.A. Bezzola, Lyceum Alpinum, Zuoz

RECHTLICHE FRAGEN
QUESTIONS JURIDIQUES

Rahmenverträge

Wie auch im Editorial erwähnt und vielen Schulen aus eigener Erfahrung bekannt, geben Schulverträge immer wieder zu unerfreulichen Auseinandersetzungen – die bis vor Gericht führen können – Anlass. Um die fehlende Gesetzeslücke zu schliessen, haben die VSP-Mitglieder der deutschen und italienischen Schweiz an ihrer letzten Jahresversammlung drei Rahmenverträge zugestimmt. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie viele Schulen diese Rahmenverträge anwenden. Wir geben nachstehend einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen:

| | Ausbildungsvertrag | Kursvertrag | Internatsvertrag |
|---------------------------------|---|---|--|
| Dauer der Ausbildung | Gemäss Anmeldeformular | Gemäss Anmeldeformular | Gemäss Anmeldeformular |
| Schulgeld-gültigkeit | für ein Semester | für Kursdauer | für ein Semester |
| Leistungs-umfang | Unterricht, Schul-Unfall-versicherung, Schülerausweis | Unterricht, Schul-Unfall-versicherung | Unterricht, Vollpension, Unterkunft, Sport usw. |
| Neben-leistungen | gegen separate Rechnung | gegen separate Rechnung | Inhalt der Nebenkostenpauschale oder separate Rechnung |
| Zahlungsart | quartalsweise im voraus | 10 Tage vor Kursbeginn | Schulgeld, evtl. Nebenkostenpauschale/Depot quartalsweise im voraus |
| Vertragsdauer | bis zum Abschluss der angestrebten Ausbildung | Rücktrittsrecht der Schule bis 10 Tage vor Kursbeginn | bis zum Abschluss der angestrebten Ausbildung |
| Ordentliche Kündigung | Am Ende jeden Quartals für Ende des nächsten Quartals | Bei mehr als einsemestri-gen Kursen 1 Monat Kündigungsfrist auf Semesterende | Auf Ende eines jeden Quartals für Ende nächstes Quartal |
| A. o. Kündigung durch Schüler | Konventionalstrafe: Schulgeld für ein Quartal bei Rücktritt 30 Tage vor Schulbeginn und in den zwei ersten Monaten des Quartals. Nachher plus Hälfte des Schulgeldes nächstes Quartal | Bei fristloser Vertragsauflösung oder Fernbleiben vom Kurs ist das Kursgeld für den ganzen Kurs bzw. das ganze Semester zu entrichten | Konventionalstrafe: Studienkosten für ein Quartal. Bei Rücktritt vor Schulbeginn und während 2 Monaten des Quartals. Nachher plus Hälfte des Studiengeldes nächstes Quartal |
| Kündigung bei Nichtbeförde-rung | Dreimonatige Kündigungsfrist entfällt, falls nicht repetiert wird | – | Dreimonatige Kündigungsfrist entfällt, falls nicht repetiert wird |
| A. o. Kündigung durch Schule | Bei schweren Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantem Verhalten, groben Verstößen gegen Schulordnung, Störung Schulbetrieb od. wiederholt unentschuldigten Absenzen nach schriftlicher Androhung. Schulgeld laufendes Quartal bleibt geschuldet | Bei schweren Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantem Verhalten, groben Verstößen gegen Schulordnung, Störung des Schulbetriebs oder wiederholt unentschuldigten Absenzen nach schriftlicher Androhung. Schulgeld bleibt geschuldet | Bei schweren Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantem Verhalten, groben Verstößen gegen Schul- und Hausordnung, Störung des Schul- und Internatsbetriebes od. wiederholt unentschuldigten Absenzen nach schriftlicher Androhung. Schulgeld laufendes Quartal bleibt geschuldet |

| | Ausbildungsvertrag | Kursvertrag | Internatsvertrag |
|--------------------------------------|--|--|--|
| Schulgeld bei Unterbruch Schulbesuch | Schulgeld muss bezahlt werden. Ausnahmen: längerer Militärdienst, längere Krankheit, Todesfall | Schulgeld muss bezahlt werden. Ausnahmen: längerer Militärdienst, längere Krankheit, Todesfall | - |
| Gerichtsstand | Sitz der Schule mit dem Recht beider Parteien, die kostenlose Schlichtungsstelle anzurufen | Sitz der Schule mit dem Recht beider Parteien, die kostenlose Schlichtungsstelle anzurufen | Sitz der Schule mit dem Recht beider Parteien, die kostenlose Schlichtungsstelle anzurufen |

INFORMATIONEN SCHULE SCHWEIZ INFORMATIONS SCOLAIRES SUISSES

Zusätzliche Aufgaben für die Mittelschule?

Mit dem gewaltigen Zulauf von Studenten aus den Hochschulen haben auch die Anforderungen an diese zugenommen. Gräben zwischen Forschung und Lehre wurden aufgerissen, Effizienzstreben und Wissenschaftskriterien gerieten in Widerstreit. Das «Collegium generale», eine Gruppe von 20 Professoren aller Fakultäten der Universität Zürich, hat in zweijähriger Arbeit versucht, den Veränderungen nachzuspüren. Die Universität gilt in weiten Bevölkerungskreisen als Hochschule – als höchste Stufe des allgemeinen Schulwesens –, während die Professoren weiterhin die «Idee der Einheit von Lehre und Forschung» hervorheben und damit gegen die Tendenz der Verschulung der Studiengänge ankämpfen.

Klagen seitens der Hochschuldozenten, so haben die 20 Professoren erkannt, gehen in die Richtung, dass einerseits für die einzelnen Studierenden immer weniger Zeit bleibt, anderseits der Uni zugemutet wird, voruniversitäre Stoffe in ihren Studienplänen weiterschleppen zu müssen. «Vormaturastoffe» wie alte Sprache, Einführung in moderne Sprachen oder Deutsch für Ausländer, aber auch Einführung in Informatik sollten daher an die Mittelschule oder an private Institutionen delegiert werden. Die normalen Studiengänge wären hingegen so zu intensivieren und inhaltlich zu straffen, dass das qualifizierte Basisstudium als Grundlage für eine Berufspraxis oder eine akademische Weiterbildung dienen kann. Verlangt werden Programme mit erhöhten Zulassungsanforderungen, die auf den wissenschaftlichen und akademischen Nachwuchs ausgerichtet werden müssten. Lebenslanges Lernen ist als Prinzip an der Universität noch wenig verbreitet, sollte aber möglichst bald institutionalisiert werden.